



Schaden begrenzen

Haftung *Der externe Gefahrgutbeauftragte hat meist eine rein fachkompetente beratende Stellung ohne Weisungsbefugnis inne und ist organisatorisch unmittelbar unter der Geschäftsleitung angeordnet. Sollte er sich deshalb besonders absichern?*

Urteile, in denen Gefahrgutbeauftragte in Regress genommen wurden, sind bislang nicht bekannt. Aber es gibt übertragbare Fälle.

So verurteilte das Oberlandesgericht Nürnberg im vergangenen Jahr eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit zu einer Mitverantwortung in Bezug auf einen schweren Arbeitsunfall.

Die Fachkraft hatte in Folge ein Drittel der vom Gericht festgelegten Kosten zu tragen (OLG Nürnberg vom 17.06.2014, Aktenzeichen: 4 U 1706/12).

Hintergrund: Weder bei einer Gefährdungsbeurteilung noch bei einer wiederholten Begehung war auf Mängel an einer Maschine hingewiesen worden, die letztendlich zu dem schweren Unfall geführt

haben. Die Fachkraft sah aufgrund einer an der Maschine angebrachten CE-Kennzeichnung keine Veranlassung zu einer Überprüfung – ein Trugschluss, wie sich herausstellte.

Wie sieht die Lage nun für externe Gefahrgutbeauftragte aus? Siegfried Grob, Vertreter der Versicherungsgruppe Ergo in Gersthofen, beantwortet unsere Fragen.

In welchen Fällen haftet ein externer Gefahrgutbeauftragter?

Er haftet bei allen Deklarationen und Folgeschäden, die auf Grund der Beratung entstehen können, zum Beispiel wenn durch eine Fehleinschätzung ein Gefahrgut falsch verpackt wird.

Tritt durch nachweislich falsch angeratene Verpackung das Gefahrgut aus und verursacht einen Sach- und oder Personenschaden, kann der Gefahrgutbeauftragte in Regress genommen werden.

Mit welchen Gesetzen kann er in Konflikt geraten?

Bei Gefahrgütern können ganz unterschiedliche Rechtsbereiche betroffen sein:

- § 1c Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- § 54 ff. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie § 4 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrbV)
- § 53 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Gefahrgutbeauftragte, strafrechtlich betrachtet

Garantenstellung Für die Frage, inwieweit ein Gefahrgutbeauftragter in seiner Funktion strafrechtlich haftet, wird häufig eine Grundsatzentscheidung für Beauftragte zitiert, die der Bundesgerichtshof im Juli 2008 gefällt hat (BGH 5 STR 394/08). Danach kann die Übernahme eines Pflichtenkreises eine rechtliche Einstandspflicht im Sinne des § 13 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) begründen. Die Entstehung einer Garantenstellung folgt hier aus der Überlegung, dass denjenigen, dem Obhutspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle übertragen sind, dann auch eine „Sonderverantwortlichkeit“ für die Integrität des von ihm übernommenen Verantwortungsbereichs trifft.

Maßgeblich für die Garantenstellung ist laut BGH-Urteil die Bestimmung des Verantwortungsbereichs, den der Verpflichtete tatsächlich übernommen hat. Dabei kommt es nicht auf die Rechtsform der Übertragung an, sondern darauf, was Inhalt der Pflichtenbindung ist. Die Übernahme von Überwachungs- und Schutzpflichten könne auch durch Dienstvertrag erfolgen. Dabei reiche der bloße Vertragsschluss nicht aus; maßgebend für die Begründung einer Garantenstellung sei die tatsächliche Übernahme des Pflichtenkreises. Hinzutreten müsse regelmäßig ein besonderes Vertrauensverhältnis, das den Übertragenden gerade dazu veranlasse, dem Verpflichteten besondere Schutzpflichten zu übertragen.

Für Inhalt und Umfang der Garantenpflicht komme es entscheidend auf die Zielrichtung der Beauftragung an, also darauf, ob sich die Pflichtenstellung des Beauftragten allein darin erschöpfe, die unternehmensinternen Prozesse zu optimieren und gegen das Unternehmen gerichtete Pflichtverstöße aufzudecken und zu verhindern, oder ob der Beauftragte auch vom Unternehmen ausgehende Rechtsverstöße zu beanstanden und zu unterbinden hat (sog. Corporate Compliance). Beauftragte, denen die Corporate Compliance anvertraut ist, wird regelmäßig strafrechtlich eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB treffen, solche im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehende Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern. Dies ist die notwendige Kehrseite ihrer gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße und insbesondere Straftaten zu unterbinden. *dsb*

(BImSchG) sowie § 4 fünfte Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) - § 21a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Grundlegend aber steht über allen das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Wie kann die Haftung im Schadensfall strafrechtlich oder zivilrechtlich aussehen?

Mit strafrechtlichen Folgen hat der Gefahrgutbeauftragte immer bei Personen- oder Umweltschäden zu rechnen. Mit zivilrechtlichen Folgen ist im Sach- und Vermögensschadensbereich zu rechnen.

Kennen Sie Beispiele?

Als Beispiele sind alle möglichen Szenarien denkbar, wie dass aufgrund einer falschen Beratung ein Fahrer eines Gefahrgut-LWK giftigen Dämpfen ausgesetzt ist und eine schwere Gesundheitsschädigung erleidet. Dieser Unfall hat strafrechtliche Folgen, im Zweifelsfall auch für den Gefahrgutbeauftragten.

Wird ein Transportmittel (LKW, Bahn, Schiff) durch austretende Flüssigkeit beschädigt, zieht dies zivilrechtliche Konsequenzen nach sich.

Mit welchen Haftungssummen hat ein Gefahrgutbeauftragter maximal zu rechnen?

Eine Haftungsbegrenzung ist mir nicht bekannt. Es empfiehlt sich eine Haftungsbegrenzung laut den Auftrags-AGBs zu vereinbaren und für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, zum Beispiel:

3.000.000,- Euro Personenschäden,
3.000.000,- Euro Sachschäden und
500.000,- Euro Vermögensschäden.

Warum benötigen externe Gefahrgutbeauftragte eine auf ihre Tätigkeit zugeschnittene Haftpflichtversicherung? Geht es nicht auch über eine andere Form?

Das Versicherungskonzept sollte auf die Tätigkeit als Rahmenkonzept zugeschnitten sein. Individuellen Versicherungsschutz mit besonderen Vereinbarungen bieten wir immer nach Bedarf.

Was wird dadurch abgedeckt?

Dann ist ein lückenloser Versicherungsschutz möglich.

Daniela Schulte-Brader



Sonnige Aussichten

Mit der **Online-Software EcoWebDesk** können Sie Ihren Aufgaben entspannt entgegensehen. Nutzen Sie das praktische System, dessen Konformität zu ISO 14001 und OHSAS 18001 bestätigt ist. EcoWebDesk bestimmt z.B. Schutzmaßnahmen nach EMKG und erzeugt Gefahrstoff-Etiketten per Mausklick.

Sonnige Aussichten für alle Aufgaben des Gefahrstoffmanagements!



Produktvideo und Demo-Version abrufen:
www.gefahrstoffmanager.de

EcoWebDesk®

Der starke Standard im Arbeits- und Umweltschutz